



#### Zu 2a)

Bürgermeister Amor informiert den Gemeinderat, daß im Bereich des Eisenbahngrundstückes Gst. 572/1, des Gst. 143/3 (Dr. Kunczicky/Dr. Singer/Dr. Widmann) und des zum Öffentlichen Straßen- und Wegegut gehörenden Gst. 485/2 Veränderungen vorzunehmen sind, damit eine auf Betreiben der Zillertaler Verkehrsbetriebe AG zu erstellende Bahnunterführung realisiert werden kann. Dazu wurde seitens des Vermessungsbüros AVT ein Teilungsvorschlag (GZ. 38531/05 vom 29. Juli 2004) ausgearbeitet, welcher dem Gemeinderat ebenfalls zur Kenntnis gebracht wird. Es handelt sich dabei um Grundstücksänderungen, welche zur Herstellung einer Weg- bzw. Eisenbahnanlage erforderlich sind, weshalb die Bestimmungen nach §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz zur Anwendung gelangen. Eine Verbücherung der entsprechend dem vorliegenden Teilungsentwurf zu erstellenden Vermessungsurkunde kann demnach auf Antrag der Zillertaler Verkehrsbetriebe AG mittels Anmeldungsbogen über das Vermessungsamt Innsbruck erfolgen. Seitens der Eigentümer des Gst. 143/3 liegt das Einverständnis für diese Grundstückstransaktion vor.

Nach entsprechender Beratung beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller einstimmig wie nachstehend angeführt:

- 1) Um die Herstellung einer Fußgänger-Bahnunterführung im Ortsteil „Unterau“, die von der Zillertaler Verkehrsbetriebe AG betrieben wird, zu ermöglichen, stimmt die Marktgemeinde Zell am Ziller zu Folgendem zu:
  - a) Das im Teilungsentwurf des Vermessungsbüros AVT vom 29. Juli 2004, GZ. 38531/05, dargestellte Trennstück 2 von 12 m<sup>2</sup> des Gst. 485/2 ist an dieser Stelle dem Öffentlichen Gut entbehrlich und es wird dieses Trennstück den Eigentümern des Gst. 143/3, Dr. Herwig Kunczicky, Dr. Hans Singer, Dr. Ekkehard Widmann, abgetreten und zwar als Naturalersatz dafür, daß die drei genannten Grundeigentümer aus ihrem Gst. 143/3 das im oben angeführten Teilungsentwurf dargestellte Trennstück 1 von 12 m<sup>2</sup> an die Zillertaler Verkehrsbetriebe AG zur Einbeziehung in das Eisenbahngrundstück Gst. 572/1 abtreten, damit dort die Fußgänger-Bahnunterführung hergestellt werden kann.
  - b) Die Zillertaler Verkehrsbetriebe AG tritt aus dem Eisenbahngrundstück Gst. 572/1 in EZ 1210 GB 02501 Eisenbahnbuch (TEILEINLAGE für die KG 87124 Zell am Ziller) das dort entbehrliche, im oben angeführten Teilungsentwurf dargestellte Trennstück 3 von 12 m<sup>2</sup> an das von der Marktgemeinde Zell am Ziller verwaltete Öffentliche Gut ab und wird dieses Trennstück hiermit in das Eigentum des Öffentlichen Wegegutes der Marktgemeinde Zell am Ziller übernommen und in das Straßengrundstück Gst. 485/2 einbezogen.
- 2) Die Aufteilung sämtlicher Kosten, die durch diese Grundstückstransaktion entstehen, einschließlich der Kosten der Erstellung der Vermessungsurkunde, in der Weise, daß diese Kosten zu 1/3 von der Zillertaler Verkehrsbetriebe AG, zu 1/3 von der Marktgemeinde Zell am Ziller und zu 1/3 von Dr. Herwig Kunczicky getragen werden, wird genehmigt.
- 3) Die grundbücherliche Durchführung dieser Grundstücksänderungen soll gemäß § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz mittels Anmeldungs bogens über das Vermessungsamt Innsbruck erfolgen, wozu die Zillertaler Verkehrsbetriebe AG den Antrag stellen wird.

Hinsichtlich der Finanzierung des Projektes „Unterführung“ wird einstimmig beschlossen, jene Kosten seitens der Marktgemeinde Zell am Ziller zu übernehmen,

welche für die Erstellung der Außenanlagen sowie der Situierung einer Beleuchtung anfallen. Nach einem zwischen Bürgermeister Amor und Direktor Ing. Holub geführten Gespräch werden in diesem Zusammenhang rund € 8.000,00 veranschlagt. Für das gesamte Bauvorhaben sind Kosten von rund € 103.000,00 kalkuliert, wovon seitens der Zillertaler Verkehrsbetriebe AG ca. € 95.000,00 übernommen werden.

#### Zu 2b)

Nach Abschluß von Baumaßnahmen zur Neugestaltung des Bahnüberganges sowie der Verkehrsflächen im Umfeld der Brauerei Zell ist auch eine Änderung des Grundbuchstandes vorzunehmen. Entsprechend dem Teilungsausweis des Vermessungsbüros AVT vom 16. November 2005, GZ. 38629/05, wird aus dem Gst. 182/1 (Marktgemeinde Zell) die Teilfläche 2 im Ausmaß von 3 m<sup>2</sup> abgetreten und dem Gst. 519/2 (Land Tirol, Landesstraßenverwaltung) zugeschrieben. Im Gegenzug werden 10 m<sup>2</sup> aus dem Gst. 519/2 (Land Tirol, Landesstraßenverwaltung) abgeschrieben und dem Gst. 182/1 (Marktgemeinde Zell) übereignet. Der Liegenschaftsbesitz der Marktgemeinde Zell erfährt demzufolge keinerlei Verminderung.

Hinsichtlich des vorliegenden Antrages um Änderung von Grundstücksgrenzen gemäß den Bestimmungen des § 12 TBO wird seitens des Gemeinderates die Meinung vertreten, daß eine entsprechende Bewilligung nicht erforderlich ist, da die gegenständliche Angelegenheit nach § 12 Abs. 2 lit. c – Bau öffentlicher Straßen – zu beurteilen ist.

Die dem eingangs genannten Teilungsausweis zugrunde liegende Grundstücksänderung wird durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller einstimmig genehmigt. Darüber hinaus wird Bürgermeister Walter Amor ermächtigt, die vorliegende Zustimmungserklärung gemäß § 43 Abs. 6 VermG zu unterfertigen.

#### Zu 3.)

Nach entsprechender Beratung wird seitens des Gemeinderates einstimmig beschlossen, die seit dem 01. Jänner 1997 bis 31. Dezember 2005 gewährte Lehrlingsförderung bis zum 31. Dezember 2008 zu verlängern. Eine Formulierung dazu wird wie nachstehend angeführt getroffen: Jenen Unternehmen, welche in Zell am Ziller Kommunalsteuer abführen und welche Lehrlinge beschäftigen und ihren im Kommunalsteuergesetz 1993 gründenden abgabenrechtlichen Verpflichtungen - namentlich den Verpflichtungen nach § 11 nachkommen - wird eine Förderung in Höhe der auf die Lehrlingsentschädigung entfallende Kommunalsteuer auf Antrag gewährt. Voraussetzung ist unter anderem, daß die gesamte Kommunalsteuer, welche die Marktgemeinde Zell auf Grund eines Bundesgesetzes vollständig einzuheben hat, während des Jahres ordnungsgemäß entrichtet und erklärt wird. Die Refundierung erfolgt im Folgejahr für das vorangegangene Kalenderjahr über Antrag. Als Nachweis für eine Refundierung in Höhe der Kommunalsteuer können Lehrverträge und An- bzw. Abmeldungen bei der Tiroler Gebietskrankenkasse vorgelegt werden. Die Richtigkeit der Angaben kann infolge einer Kommunalsteuerprüfung überprüft werden. Unrichtige oder falsche Angaben führen zum Verlust der gesamten Lehrlingsförderung für das betreffende Jahr. Der Gemeinderat beschließt diesbezüglich einstimmig, diese Vorgangsweise auf die Dauer von weiteren 3 Jahren zu verlängern, also vom 01. Jänner 2006 bis 31. Dezember 2008.

Zu 4.)

Hinsichtlich des Gewerkes „Fliesen“ für den Kabinen- und Tribünen-Neubau liegt seitens Architekt DI Scheitnagl ein Vergabevorschlag vom 27. Dezember 2005 in Schriftform vor, wonach sich nach fachlicher und sachlicher Prüfung der eingelangten Offerte die Firma abc Fliesen Bauwaren GmbH aus Neu-Rum als Bestbieter darstellt und deshalb empfohlen wird, dieser Firma den Auftrag zur Lieferung des ausgeschriebenen Fliesenmaterials zu übertragen.

Nach entsprechender Beratung wird im gegenständlichen Zusammenhang seitens des Gemeinderates einstimmig beschlossen, der Firma abc fliesen Bauwaren GesmbH aus Neu-Rum die Ausführung dieses Auftrages zu übertragen.

Zu 5.)

Der Gemeinderat hat den in der Zeit vom 25. November 2005 bis 09. Dezember 2005 zur allgemeinen Einsicht aufgelegten Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2005 in der öffentlichen Sitzung am 29. Dezember 2005 geprüft und den 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2005 mit 13 Stimmen gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen wie nachstehend angeführt festgesetzt. Während der Auflagefrist wurden keine Einwendungen erhoben.

	Einnahmen in €		Ausgaben in €	
	bisherig. Ansatz	neuer Ansatz	bisherig. Ansatz	neuer Ansatz
1.ordentl. Haushalt	3.637.700	3.799.100	3.637.700	3.799.100
2.außero. Haushalt	2.212.000	1.456.000	2.212.000	1.456.000
Summen	5.849.700	5.255.100	5.849.700	5.255.100

Zu 6.)

Der Gemeinderat von Zell am Ziller beschließt, die Gemeindeabgaben, -steuern, -beiträge und Entgelte für das Haushaltsjahr 2006 mit Wirksamkeit 01.01.2006 - soweit im einzelnen kein anderes Wirksamkeitsdatum beschlossen worden ist - wie nachstehend angeführt auszuschreiben.

Die gegenständliche Formulierung wurde mit 12 Stimmen „Ja“ zum Beschluß erhoben. GR Wilhelm Breuß spricht sich hinsichtlich der Positionen „Kanalbenützungsgebühren“ und „Wasserbenützungsgebühren“ gegen eine Erhöhung aus, alle übrigen Positionen werden von ihm genehmigt.

**Grundsteuer A:** 500 von Hundert des Meßbetrages.

**Grundsteuer B:** 500 von Hundert des Meßbetrages.

**Kommunalsteuer:** 3 von Hundert der Bruttolohnsumme.

**Vergnügungssteuer:** Ausschreibung gemäß TirVergnStG 1982 idgF. Die Steuer beträgt für jede Eintrittskarte 25 v.H. - für Vergnügungen der im § 1 (3) Z. 8 bezeichneten Art jedoch 10 v.H. - des Entgeltes mit Ausschluß der Abgaben. Die in den §§ 13 bis 19 angeführten Steuersätze werden im einfachen Ausmaß eingehoben.

**Hundesteuer:** Ausschreibung der Hundesteuer gemäß der Zeller Hundesteuersatzung 1981. Grundgebühr = € 52,-- pro Jahr.

**Abfallentsorgungsgebühren:** Ausschreibung gemäß der Zeller Abfallgebührenordnung 2002 wie folgt:

Restmüll pro Kilogramm - € 0,325 btto  
Bioabfall/1000 l - € 67,60 btto  
Müllgrundgebühr pro Jahr - € 13,60 btto (der Umsatzsteuersatz beträgt 10 %)  
Mindestabfuhrmenge für Restmüll = 0,5 kg pro Einwohnergleichwert und Woche  
Mindestabfuhrmenge für Biomüll = 2,5 l pro Einwohnergleichwert und Woche  
Weitere Gebühr gemäß § 4 (2) ZAGO 2002:  
PKW-Reifen € 1,74 pro Stück btto; PKW-Felge € 1,74 pro Stück btto;  
Heizgeräte in Form von Ölradiatoren € 22,00 btto pro Stück;  
Sämtliche Tarife verstehen sich inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, derzeit 10 %.

**Marktgebühren:** Platzgebühren ohne Standbeistellung pro Laufmeter € 5,00.

**Viehmarktgebühren:** Einhufer und Rinder je € 1,50, Schafe, Ziegen und Schweine € 0,80, Ferkel ebenfalls € 0,80.

**Wasseranschlußgebühren:** Gemäß der Zeller Wassergebührenordnung 2005. Pro m<sup>3</sup> Bemessungsgrundlage € 1,35 brutto. Der Umsatzsteuersatz beträgt 10 %.

**Wasserbenützungsggebühren:** Gemäß der Zeller Wassergebührenordnung 2005. Je m<sup>3</sup> Bemessungsgrundlage € 0,45 brutto. Wirksam ab 01.04.2006. Der Umsatzsteuersatz beträgt 10 %.

**Wasserzählermiete:** Gemäß der Zeller Wassergebührenordnung 2005. Pro Zähler und Jahr € 15,-- brutto. Der Umsatzsteuersatz beträgt 10 %.

**Kanalanschlußgebühren:** Gemäß der Zeller Kanalgebührenordnung 2005. Pro m<sup>3</sup> Bemessungsgrundlage € 2,50 brutto. Der Umsatzsteuersatz beträgt 10 %.

**Kanalbenützungsggebühren:** Gemäß der Zeller Kanalgebührenordnung 2005. Je m<sup>3</sup> Bemessungsgrundlage € 1,60 brutto. Wirksam ab 01.04.2006. Der Umsatzsteuersatz beträgt 10 %.

**Erschließungsbeitrag:** 2,5 v. H. des vom Amt der Tiroler Landesregierung festgesetzten Erschließungskostenfaktors.

**Ausgleichsabgabe:** Gemäß § 3 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz und § 4 Parkplatzverordnung Zell am Ziller. Die Höhe bemißt sich nach § 5 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, derzeit 1.744,20.

**Kindergartengebühren:** Pro Kind monatlich € 30,-- brutto. Bei mehreren Kindern aus der gleichen Familie für jedes weitere Kind monatlich € 23,--. Wirksam ab dem Kindergartenjahr 2006/2007, inkl. 10 % Umsatzsteuer.

**Friedhofsgebühren:**

I. Nutzungsgebühr pro Jahr:

Kindergrab	€ 20,--/Jahr
kleines Familiengrab	€ 20,--/Jahr
großes Familiengrab	€ 28,--/Jahr
Wandgrab	€ 56,--/Jahr
Urnen-Nische	€ 20,--/Jahr
Verlängerung nach 10 Jahren:	
Kindergrab	€ 40,--/Jahr

kleines Familiengrab	€ 40,--/Jahr
großes Familiengrab	€ 56,--/Jahr
Wandgrab	€ 112,--/Jahr
Urnen-Nische	€ 40,--/Jahr
2. Aufbahrungsgebühr	€ 50,--
3. Sezierraumbenützung	€ 100,--
4. Gebühr für eine Graböffnung durch Gemeindearbeiter	€ 175,--
5. Umrahmung mit Natursteinplatten gegen Verrechnung der jeweiligen Selbstkosten	

Zu 7.)

Bürgermeister Walter Amor legt gemäß § 93 Tiroler Gemeindeordnung 2001 den Entwurf des Voranschlags 2006 dem Gemeinderat vor. Einwendungen gegen den Entwurf des Voranschlags 2006 wurden keine eingebracht. Er dankt in weiterer Folge dem Kassier, Herrn Hansjörg Hauser, für seine gewissenhafte Arbeit bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags 2006.

Über Antrag wird einstimmig beschlossen, von einer Verlesung der einzelnen Positionen des Voranschlags abzusehen und größeres Augenmerk auf das Investitionsprogramm 2006 sowie die einmaligen Posten zu legen.

Nach eingehender Beratung wird seitens des Gemeinderates einstimmig beschlossen, den Voranschlag 2006 wie folgt festzusetzen:

<b>Text</b>	<b>ordentl. Haushalt</b>	<b>außero. Haushalt</b>	<b>Gesamthaushalt</b>
Einnahmen in €	3.596.200	1.228.000	4.824.200
Ausgaben in €	3.596.200	1.228.000	4.824.200

Der Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben ist gegeben. Der Entwurf des Haushaltsplanes 2006 lag in der Zeit vom 25. November 2005 bis einschließlich 09. Dezember 2005 im Marktgemeindeamt Zell am Ziller zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Der Bürgermeister erläutert die Grundzüge des Budgets mit den bedeutenden Bereichen auf der Einnahmen- und Ausgabenseite. Die wesentlichen Ausgaben werden in der Folge im Detail dargelegt. Der Bürgermeister erläutert weiters, daß bei Realisierung aller im Voranschlag enthaltener Ausgaben eine Neuverschuldung im Ausmaß von € 811.000,-- erfolgt. Der Gesamtschuldenstand wird sich zum 31.12.2006 – wiederum bei Realisierung sämtlicher im Voranschlag enthaltener Vorhaben - voraussichtlich auf € 2.919.100,-- erhöhen. Der Rücklagenstand wird dann zur Gänze aufgebraucht – es wird voraussichtlich ein Betrag über € 200.000,-- entnommen – und demnach zum 31.12.2006 € 0,-- betragen. Insgesamt werden im Jahr 2006 Tilgungen im Ausmaß von € 197.000,-- getätigt.

Nach ausführlicher Diskussion und Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Haushaltsvoranschlag 2006 in der aufgelegten und verlesenen Form festzusetzen und zu genehmigen. GR Wilhelm Breuß spricht sich hinsichtlich der Positionen „Kanalenutzungsgebühren“ und „Wasserbenutzungsgebühren“ gegen eine Erhöhung aus, alle übrigen Positionen des Voranschlags 2006 werden von ihm genehmigt.

Der als Bestandteil des Haushaltsvoranschlags aufscheinende mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2007, 2008 und 2009 wird jeweils mit Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen Haushalt einstimmig wie folgt festgesetzt:

<b>Jahr</b>	<b>ordentl. Haushalt</b>	<b>außero. Haushalt</b>	<b>Gesamthaushalt</b>
2007	3.684.400	280.000	3.964.400
2008	3.746.100	0	3.746.100

2009	3.823.000	0	3.823.000
------	-----------	---	-----------

Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig, daß der Überschreibungsbetrag gemäß § 15 Abs. 1 Z. 7 VRV mit € 20.000,--, jedenfalls aber mindestens 20 % Überschreitung, festgesetzt wird. Ist eine Änderung von Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Voranschlag in einem größeren Verhältnis eingetreten, so hat im Jahresabschluß eine Begründung zu erfolgen.

Zu 8.)

Die Niederschrift über die 18. Sitzung des Gemeindevorstandes, stattgefunden am Dienstag, den 27. Dezember 2005, wird einstimmig genehmigt.

Es wird einstimmig beschlossen, die Tagesordnung wie folgt zu erweitern:

9.) Gewerbeangelegenheit – Guntram Hofer;

zu 9.)

Im gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Erweiterung des Gastgewerbes von Guntram Hofer, Gerlosstraße 33, wird einstimmig beschlossen, gegen die beabsichtigte Ausweitung keine Einwendungen zu erheben. Voraussetzung dabei ist, daß die Nachbarn nicht durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterungen oder in sonstiger Weise belästigt werden. Außerdem darf von dieser Anlage keine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit von Gewässern erfolgen und die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf der westlich am Betriebsgrundstück angrenzenden Gemeindestraße darf nicht beeinträchtigt werden.

Geschlossen und gefertigt: